

WANN KOMMT EINE BAULEISTUNG ZUSTANDE – ALLGEMEINE VERBINDLICHE AUSKUNFT DES FINANZMINISTERS

Wir möchten Sie auf die allgemeine verbindliche Auskunft des Finanzministers (hiernach: FM) vom 1. April 2016 (PT3.8101.41.2015.AEW.2016.AMT.141) zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht bei Bauleistungen sowie Bau- und Montageleistungen aufmerksam machen.

Nach dem UStG entsteht die Steuerpflicht bei Bauleistungen sowie bei Bau- und Montageleistungen, die für Steuerpflichtige erbracht werden, am Tag der Rechnungsausstellung (Art. 19a Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a UStG). Die Rechnung ist frühestens am 30. Tag vor der Leistungserbringung und spätestens am 30. Tag nach der Leistungserbringung auszustellen. Wenn der Steuerpflichtige keine Rechnung ausgestellt hat bzw. sie mit Verzug ausgestellt hat, entsteht die Steuerpflicht mit Ablauf der Frist für die Rechnungsstellung.

In der Praxis besteht das Problem mit der Feststellung des Zeitpunkts, zu dem die Steuerpflicht entsteht, darin, wann eine Bauleistung oder eine Bau- und Montageleistung im Sinne des UStG als erbracht betrachtet werden kann.

Der FM stellte in seiner allgemeinen verbindlichen Auskunft fest, dass als Zeitpunkt der Ausführung einer Bauleistung oder einer Bau- und Montageleistung der Tag zu betrachten ist, an dem sie ganz oder zum vereinbarten Teil tatsächlich ausgeführt wurde, d.h. *der Tag, an dem im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglich bestimmten Leistung oder ihres Teils (wenn sie teilweise abgenommen wird) die Arbeiten oder ein Teil der Arbeiten wirklich abgeschlossen wurden und der Dienstleister sie zur Abnahme anmeldet (nach Ansicht des Dienstleisters sind die Leistungen oder ein Teil der Leistungen bereit, vom Dienstleistungsempfänger angenommen zu werden).*

Dauerleistungen (d.h. andere Leistungen, als jene, die teilweise abgenommen werden, für die im Zusammenhang mit ihrer Erbringung nacheinander folgende Zahlungs- oder Abrechnungstermine bestimmt werden) gelten grundsätzlich als erbracht mit Ablauf jeder Periode, auf die sich die Zahlungen bzw. Abrechnungen beziehen, bis zur Beendigung der Dienstleistungserbringung.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Bürohaus Delta 4. Stockwerk
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
Polen

T +48 61 643 45 50
F +48 61 643 45 51
office@wtssaja.pl
www.wtssaja.pl

Leitende
Geschäftsführerin:
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda
in Poznań, Abteilung VIII
des Landesgerichtsregisters
KRS 0000206176
Stammkapital: 200.000 PLN

im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.